



Der Bürgermeister

DETMOLD

Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Stadt Detmold | Postfach | D-32754 Detmold

Frank Hilker
Bürgermeister

An die
Ratsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen
Meierstraße 17
32756 Detmold

Rathaus am Markt
Zimmer 201
Marktplatz 5
32756 Detmold
Telefon: +49 (0)5231 977-202
Telefax: +49 (0)5231 977-8202
f.hilker@detmold.de
www.detmold.de

per E-Mail

Detmold, 11.03.2024

**Verwaltungsantwort zum Schreiben der Ratsfraktion B90/Grüne vom 13.02.2024
Anfrage zur Einführung von hybriden und digitalen Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Detmold"**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Meyer-Ehlert,

mit Einführung der §§ 47 a und 58 a GO NRW sind seitens des Gesetzgebers Regelungen getroffen worden, die es dem Rat und den Ausschüssen ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen in digitaler bzw. hybrider Form durchzuführen.

Digitale Sitzung

Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil (vgl. § 47 a Abs. 2 S. 1 GO NRW). Die Durchführung digitaler Sitzungen kann jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen i.S.d. § 47 Abs. 1 GO NRW erfolgen.

Ferner muss der Rat den Ausnahmefall feststellen und entscheiden, ob eine oder mehrere Sitzungen digital stattfinden sollen. Als qualitative Voraussetzung ist hierfür ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit zu treffen, der jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten gefasst werden kann (vgl. § 47 a Abs. 3 GO NRW).

Hybride Sitzung

Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung können die Gremienmitglieder teils persönlich anwesend sein und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist (vgl. § 47 a Abs. 2 S. 3 GO NRW). Im Gegensatz zur digitalen Sitzung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a Abs. 1 GO NRW, hybride Sitzungen durchführen dürfen (vgl. § 58 a S. 1 GO NRW). Hiervon ausgenommen sind jedoch der Haupt- und Finanzausschusses sowie der Rechnungsprüfungsausschuss (vgl. § 58 a S. 2 GO NRW).

Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen (vgl. § 58 a S. 4 GO NRW).

Voraussetzungen

Für beide Sitzungsformen gilt, dass ihre Durchführung nur zulässig ist, wenn und soweit die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen.

Organisatorisch ist die Einführung mit einer Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung verbunden.

Technisch wird vorausgesetzt, dass jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt.

Bislang wurden sämtliche Gremienmitglieder von der Stadt Detmold mit mobilen Endgeräten ausgestattet und haben somit bereits die Möglichkeit, sämtliche Sitzungsunterlagen papierlos einzusehen. Ebenso dürfen nur die technischen Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind (vgl. § 47 a Abs. 4 GO NRW).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist in seinem Schnellbrief vom 28.09.2023 darauf hin, dass nur von der gpaNRW zugelassene Systeme zum Einsatz gebracht werden dürfen, um den besonderen Anforderungen der kommunalen Gremienarbeit und der Rechtssicherheit von Beschlüssen sowie der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung-DigiSiVO) sollen die Systeme für Videokonferenzen und Abstimmungen nach Möglichkeit in einer Anwendung integriert sein. Allerdings sind die von der GPA aktuell zertifizierten Anwendungen entweder für Bild-Ton-Übertragungen oder für Abstimmungen zugelassen. Das vom KRZ angebotene und von der Stadt Detmold genutzte System „SessionNET“ bietet bisher nur die Möglichkeit zur Anwendung für Abstimmungen, sodass ein weiterer Anbieter für ein zertifiziertes Videokonferenzsystem benötigt würde.

Auch Frau Ministerin Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, weist im Abschlussbericht zum „Modellprojekt für digitale und hybride Sitzungen“ vom 07.01.2022 darauf hin, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten Anforderungskatalogs erfüllt. [...] Eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremien voll gerecht werdende Softwarelösung wäre daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren.“

(<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6241.pdf>).

Bedenklich ist die Gewährleistung der Anonymität in Bezug auf die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in digitalen oder hybriden Sitzungen.

Diese ist nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht sichergestellt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung in Papierform durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen (§ 4 Abs. 2 S. 3 DigiSiVO).

Hinsichtlich der Befangenheit von Gremienmitgliedern sind ebenfalls verschiedene Maßnahmen zu beachten. So hat die Sitzungsleitung gem. § 6 DigiSiVO sicherzustellen, dass befangene Gremienmitglieder von der Mitwirkung an der Beratung und Abstimmung zu Tagesordnungspunkten im Videokonferenz- und Abstimmungssystem ausgeschlossen sind. Bei nicht öffentlichen Sitzungsteilen muss für die Sitzungsleitung und die übrigen Gremienmitglieder erkennbar sein, dass ein befangenes Gremienmitglied für die Dauer der Behandlung der Angelegenheiten keinen Zugang zur digitalen oder hybriden Sitzung hat.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die technische Verantwortung der Kommune nicht die Leitungen oder Kommunikationswege betrifft (vgl. § 9 DigiSiVO). Die Gremienmitglieder selbst sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit den, dafür zur Verfügung gestellten Endgeräten verantwortlich. Eine rein telefonische Teilnahme an den Sitzungen ist nicht zulässig.

Nach Abwägung der o.g. Ausführungen ist festzustellen, dass die Durchführung dieser Sitzungsformen mit einem personellen Mehraufwand für die Technik und mit einem höheren organisatorischen Aufwand aufgrund der unterschiedlichen Sitzungsorte verbunden ist. Die zusätzlichen Kosten sind derzeit nicht konkret bezifferbar.

Daher wird im Einklang mit dem Städte- und Gemeindebund NRW zum jetzigen Zeitpunkt die Einführung von hybriden und digitalen Sitzungen nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hilker
Bürgermeister